

Sprengmitteln — (Sonderdruck Nr. 744 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Bohrungen zum Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 127 vom 10. Januar 1975 — Bergbau-sicherheit an Untergrundspeichern — (Sonderdruck Nr. 788 des Gesetzblattes)“

§ 2

§ 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beobachtungssonden sind Bohrungen, die zur Überwachung der Parameter der erschlossenen Horizonte dienen.“

§ 3

§ 2 Ziff. 18 erhält folgende Fassung:

„18. öl- und Gassonden sind Bohrungen, die zur Förderung mineralischer Rohstoffe hergerichtet sind.“

§ 4

§ 84 und § 100 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Leipzig, den 7. Februar 1975

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Tröger

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen vom 10. Februar 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1973 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen (Sonderdruck Nr. 756 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält zusätzlich folgenden Absatz:

„(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb genommene Aufzüge mit Innensteuerung und Fahrkorbabschlüssen sind bis zum 31. Dezember 1978 den Forderungen der Ziff. 334.4.2. anzupassen. Bei Aufzugsanlagen, die

bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen werden, wird die Erfüllung der Forderungen der Ziff. 334.4.2. zeitweilig unter der Bedingung ausgesetzt, daß die erforderliche Nachrüstung bis zum 31. Dezember 1978 erfolgt.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Aufzügen, die bis zum 31. Dezember 1975 hergestellt werden, ist die Erfüllung der Forderungen der Ziffern 220.3. und 351.1.3. nicht erforderlich.“

§ 3

Die in Ziff. 10. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen enthaltene Begriffsbestimmung der Nenngeschwindigkeit erhält folgende Fassung:

„Nenngeschwindigkeit ist die Fahrgeschwindigkeit des Fahrkorbes, für die der Aufzug konzipiert ist.“

§ 4

Ziff. 334.4. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen erhält folgende Fassung:

„334.4. Fahrkorbabschlüsse bei Aufzügen mit Innensteuerung müssen durch Sicherheitsschalter überwacht werden, die die Bewegung des Triebwerkes außerhalb des Einfahrbereiches verhindern oder unterbrechen, solange der Fahrkorbabschluß nicht geschlossen bzw. nicht wirksam ist.

334.4.1. Sicherheitsschalter von Fahrkorbabschlüssen dürfen durch andere Einrichtungen überbrückt werden, wenn sich keine Person im Fahrkorb befindet.

Durch bewegliche Fahrkorbböden betätigte Fußbodenschalter erfüllen diese Forderung, wenn die Betätigung des Schalters bei Jedermann-Personenaufzügen spätestens bei einer Fußbodenbelastung von 15 kg, bei allen übrigen Aufzugsanlagen spätestens bei 25 kg, erfolgt. Zeitschalter und willkürlich zu betätigende Umschalter sind zur Überbrückung nicht zulässig.

334.4.2. Bei Aufzugsanlagen, deren Schachttüren keine schlüsselbetätigten Türschlösser besitzen, und bei Aufzugsanlagen mit selbstschließenden Schachttüren dürfen entgegen Ziff. 334.4.1. Sicherheitsschalter von Fahrkorbabschlüssen nicht überbrückt werden.“

§ 5

Ziff. 40.334.4. der Anlage zur Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1975

Der Direktor
der Technischen Überwachung
der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche